

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Auss.für Angel.von Menschen mit Behinderungen	12.06.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	13.08.2007	Vorberatung
Kreistag	14.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW; Erlass einer Satzung nach § 13 BGG NRW
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag den Beschluss der beiliegenden Satzung, zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung, zu empfehlen.

Vorbemerkungen:

§ 13 BGG NRW verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände Näheres zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene durch Satzung zu bestimmen.

Erläuterungen:

Zum 01.01.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.

In vielen Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes NRW sind seit Inkrafttreten des BGG NRW bereits Satungen erlassen worden, die Näheres zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene bestimmen.. Dabei wurden sowohl Änderungen der Hauptsatzung in den jeweiligen Kommunen als auch eigenständige Satzungen nach § 13 BGG NRW erlassen.

Da es sich beim Behindertenbeauftragten nicht um ein Organ im Sinne der Gemeindeordnung handelt, hält die Verwaltung den Erlass einer eigenständigen Satzung nach § 13 BGG NRW gegenüber einer Aufnahme der Regelung in der Hauptsatzung für sachgerechter. Um Beratung und Entscheidung über den Satzungsentwurf wird gebeten.

**Satzung
zur
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im
Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 14.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis

Kreistag und Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

**Beauftragte/Beauftragter des Rhein-Sieg-Kreises
für die Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Landrat beruft zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung eine Beauftragte/ einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die/Der Beauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können.
Dies gilt insbesondere für die Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soweit diese in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises liegen, sowie bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, die der Rhein-Sieg-Kreis mit nach § 13 BGG anerkannten Verbänden führt.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zu fachlich besonders gelagerten Themenstellungen Vertreter von Betroffenen beteiligen.
- (4) Die/Der Beauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderung auf, soweit diese die Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreis betreffen. Im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten unterstützt sie/er die Arbeit der Organisationen der Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte besitzt keine Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.
- (5) Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die/der Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Informationen erhält und ihre/seine Auffassung zu behinderungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Landrat kann in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, auf die Beratung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zurückgreifen.
- (7) Die/Der Beauftragte erstattet dem Ausschuss für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre/seine Arbeit.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.